

II-1447 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

Zl. 21.891/44-2/1991

1010 Wien, den 11. April 1991  
 Stubenring 1  
 Telefon (0222) 71100  
 Telex 111145 oder 111780  
 DVR: 0017001  
 P.S.K.Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

— Klappe — Durchwahl

499 IAB

1991-04-15

zu 588/J

B e a n t w o r t u n g

der parlamentarischen Anfrage der  
 Abgeordneten Dolinschek, Huber an den  
 Bundesminister für Arbeit und Soziales  
 betreffend Befreiungserklärungen nach  
 BSVG (Nr. 588/J).

Frage 1:

Halten Sie die rückwirkende Schaffung von Übergangsbestim-  
 mungen zur 11.BSVG-Novelle für notwendig, um den im  
 12.Bericht der Volksanwaltschaft (Seite 38 ff) angeführten  
 Mängeln Rechnung zu tragen?

Antwort:

Im Rahmen des von der damaligen Bundesregierung erstellten Sparkataloges vom 8.9.1987 zur Konsolidierung des Bundes- budgets war im Bereich der Pensionsversicherungen der Selbständigen zur Entlastung des Bundeshaushaltes eine Kürzung des Bundesbeitrages im Gesamtausmaß von je 150 Mio.S vorgesehen. Im Sinne dieser Forderung sind damals von bäuerlichen Vertretern eine Reihe von Einsparungsmaßnahmen vorgeschlagen worden, die schließlich im Rahmen der 11.Novelle zum BSVG Gesetzeskraft erlangt haben. Darunter befanden sich auch die Vorschläge, in der Vergangenheit aus Anlaß der Überleitung in eine neue Rechtslage vorgesehen gewesene und auch tatsächlich erwirkte Befreiungen von der Bauern-Pensionsversicherung mit 1.1.1988 außer Kraft zu setzen. Die betroffenen Personen waren daher bei Zutreffen der maßgeblichen Voraussetzungen von diesem Zeitpunkt an wieder von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung erfaßt und haben demnach auch Beiträge zu dieser Versicherung zu entrichten.

- 2 -

Im übrigen liegt es im Wesen der Pflichtversicherung, daß sie kraft Gesetzes und unabhängig vom Willen der Betroffenen bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen eintritt. Mit der Zugehörigkeit zur Riskengemeinschaft und mit dem Wesen der Pflichtversicherung ist die Einräumung einer Wahl- und Dispositionsmöglichkeit an die Betroffenen unvereinbar. Ich sehe mich allerdings in diesem Zusammenhang zum Hinweis veranlaßt, daß gerade die Voraussetzungen für den Eintritt der Pflichtversicherung in der Sozialversicherung der Bauern dem in Betracht kommenden Personenkreis weitgehende Möglichkeiten einräumt, land(forst)wirtschaftliche Betriebe bzw. derartige Flächen zu verpachten bzw. auf andere Art und Weise anderen Personen zur Bewirtschaftung zu übertragen. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, dann sind die Voraussetzungen für den Eintritt der Pflichtversicherung nicht mehr erfüllt, ohne daß das Eigentum am Betrieb (an den Liegenschaften) aufgegeben wird und ohne daß - wie etwa in der Gewerblichen Sozialversicherung - eine Berechtigung (Konzession) bzw. eine Befugnis aufgegeben oder zurückgelegt werden müßte.

Der Anregung der Volksanwaltschaft auf rückwirkende Schaffung von Übergangsbestimmungen zur 11. Novelle zum BSVG werde ich daher von mir aus nicht nähertreten. Dies wurde der Volksanwaltschaft auch im Zuge der Stellungnahme meines Ressorts zum 12. Bericht der Volksanwaltschaft mitgeteilt.

Frage 2:

Wenn ja, werden Sie einen diesbezüglichen Gesetzesentwurf bei der nächsten Novelle zum BSVG vorlegen?

Antwort:

Ich verweise auf meine Antwort zu Frage 1.

- 3 -

Frage 3:

Wenn nein, halten Sie es grundsätzlich für vertretbar, Personen zu jahrelangen Beitragszahlungen zu verpflichten, die höchstwahrscheinlich nicht in den Genuss einer entsprechenden Pension kommen können?

Antwort:

Wie Sie meiner Antwort zur Frage 1 entnehmen können, halte ich das für vertretbar, dies umso mehr als der gegenständliche Novellierungsvorschlag von den bäuerlichen Interessenvertretungen selbst unterbreitet wurde.

Im übrigen möchte ich dazu noch auf die ständige Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes verweisen, derzufolge es verfassungsrechtlich nicht von Bedeutung ist, daß ausnahmsweise bei einzelnen Versicherten ihrer Beitragsleistung keine entsprechende Gegenleistung gegenübersteht. Der von der Volksanwaltschaft eingenommene Standpunkt ist ausschließlich auf solche Einzelpersonen bezogen und läßt das die Sozialversicherung beherrschende Solidaritätsprinzip außer Betracht.

Der Bundesminister:

